

Satzung des 1. Tischtennisclub Ketsch e.V.

## **I. Satzung**

### **§1**

Der Verein führt den Namen 1. Tischtennisclub Ketsch e.V.. Sein Sitz ist in Ketsch / Rhein.

### **§2**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Vereinszweck ist die Pflege des Tischtennisports.

### **§ 3**

Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke eingesetzt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines. Bei Auflösung des 1. Tischtennisclub Ketsch e.V. darf dessen Vermögen nur zu steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden.

### **§4**

Der Verein erwirkt die Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Schwetzingen.

### **§5**

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein nachfolgende Ordnungen, die für alle Mitglieder in ihrer jeweiligen Fassung uneingeschränkt verbindlich sind.

Kapitel I	Kassen und Finanzwesen
Kapitel II	Geschäftsordnung
Kapitel III	Jugendordnung
Kapitel IV	Ehrenordnung

Die vorgenannten Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

## § 6

- I. Mitglied des 1. Tischtennisclub Ketsch e.V. kann jede natürliche oder juristische Person werden. Das Aufnahmegesuch ist schriftlich unter Angabe des Namens, des Alters, des Geschlechts, des Familienstandes und der postalischen Anschrift bei der Geschäftsstelle einzureichen. Bei Minderjährigen ist die eigenhändige Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- II. Die persönlichen Daten der Mitglieder dürfen nur zu Zwecken, des Führens einer Mitgliederliste als Nachweis für das Amtsgericht oder für vereinseigene Zwecke gespeichert werden. Mit dem Ende der Mitgliedschaft müssen die Daten gelöscht werden.
- III. Der Vorstand kann durch Beschluß einen Aufnahmeantrag ablehnen, wenn die Aufnahmekapazität des Vereins erschöpft und so ein ordentlicher Spiel- und Trainingsbetrieb nicht mehr gewährleistet ist. Desweiteren kann der Vorstand ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitgliedern die neuerliche Mitgliedschaft verwehren.
- IV. Mit dem Datum des Eingangs des Aufnahmeantrages bei der Geschäftsstelle beginnt die ordentliche Mitgliedschaft und die Beitragspflicht, die in der Kassen- und Finanzordnung innerhalb der Vereinsordnung geregelt ist.

## §7

Die Mitgliedschaft beim 1. Tischtennisclub endet mit:

- I. dem ordentlichen Austritt eines Mitgliedes.
  - a) Ein Mitglied hat seinen Austritt schriftlich bei der Geschäftsstelle zu erklären. Der Austritt ist jeweils zum 30.6. / 31.12. eines Kalenderjahres möglich. Mit dem Datum des Austritts verliert das Mitglied alle seine Rechte gegenüber dem Verein. Mit der Austrittserklärung müssen auch etwaiges Eigentum des 1. Tischtennisclubs Ketsch e.V., welches sich noch im Besitz des austrittswilligen Mitglieds befindet, an den Verein zurückgegeben werden
  - b) Ansprüche des Vereins gegen das austrittswillige Mitglied bleiben weiter bis zu deren Begleichung bestehen.
- II. dem Ausschluß eines Mitgliedes.

Siehe dazu §9 Absatz I.-III und die Geschäftsordnung innerhalb der Vereinsordnung des 1. Tischtennisclub Ketsch e.V.
- III. dem Tod des Mitgliedes.

Etwaige Ansprüche des 1. Tischtennisclub Ketsch e.V. gegenüber dem verstorbenen Mitglied kann der Verein bei den Erben geltend machen.

## § 8

Die Mitglieder des 1. Tischtennisclub e.V. gliedern sich in

### I. Aktive Mitglieder

Aktive Mitglieder sind solche Personen, welche 18 Jahre oder älter sind und auf den Mannschaftsmeldebögen des Damen- oder Herrenbereichs beim 1. Tischtennisclub Ketsch e.V. aufgelistet sind und/oder am Trainingsbetrieb teilnehmen.

### II. Passive Mitglieder

Passive Mitglieder sind solche Personen, welche 18 Jahre oder älter sind, aber nicht auf den Mannschaftsmeldebögen des Damen- oder Herrenbereichs beim 1. Tischtennisclub e.V. aufgelistet sind und auch nicht am Trainingsbetrieb teilnehmen.

### III. Ehrenmitglieder

A) Ehrenmitglieder sind solche Mitglieder, welche der Verein mit der Verleihung der Ehrenmitgliedschaft auszeichnet.

B) Die Voraussetzungen und damit verbundenen Rechte sind gesondert in der Ehrenordnung, innerhalb der Vereinsordnung geregelt.

### IV. Jugendliche

Jugendliche sind alle Mitglieder unter 18 Jahren.

## § 9

I. Alle Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und das Eigentum des Vereines zu benutzen und an den gesellschaftlichen und sportlichen Ereignissen teilzunehmen, sowie sonstige Rechte und Pflichten wahrzunehmen, die aus einer Mitgliedschaft beim 1. Tischtennisclub Ketsch e.V. entstehen. Diese können gänzlich aberkannt oder zumindest für einen Zeitraum eingeschränkt werden, wenn Mitglieder gegen die Satzung verstoßen haben oder wider besseren Wissens durch unsportliches oder vereinschädigendes Verhalten dem Ansehen des Vereines Schaden zufügen oder grob fahrlässig sonstige Bestimmungen des Vereines verletzt haben.

II. Über zeitliche Dauer und die Art der Einschränkungen von Rechten einzelner Mitglieder ergeht ein Vorstandsbeschuß mit einfacher Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder. Zeitliche Beschränkungen von Mitgliedsrechten dürfen die Dauer von 6 Monaten nicht überschreiten. Näheres regelt die Geschäftsordnung und Jugendordnung innerhalb der Vereinsordnung.

III. Der Ausschluß eines Mitgliedes muß als Tagesordnungspunkt in eine Vorstandssitzung eingebracht werden. Der Beschluß ergeht mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder.

Satzung des 1. Tischtennisclub Ketsch e.V.

## § 10

Die Organe des 1. Tischtennisclubs Ketsch e.V. sind:

### I. die ordentliche Mitgliederversammlung

a) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist die Vollversammlung aller Mitglieder des 1. Tischtennisclub Ketsch e.V. . Jedes Mitglied besitzt Rede und Antragsrecht. Stimmberechtigt ist jedes nach dem Gesetz *volljährige* Mitglied. Die ordentliche Mitgliederversammlung des 1. Tischtennisclub Ketsch e.V. ist mit den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlußfähig. Beschlüsse werden, soweit die Satzung nicht anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefällig. Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann eine geheime Abstimmung fordern.

b) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Geschäftsjahr, bis spätestens 30. April des laufenden Geschäftsjahres statt. Der Vorstand veröffentlicht Einladung und Tagesordnung mindestens 4 Wochen vor dem Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung im Amtsblatt der Gemeinde Ketsch.

c) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 2 Wochen vor dem Termin bei der Geschäftsstelle einzureichen. Während der Versammlung sind nur noch Anträge möglich, die sich nicht auf die Änderung der Satzung oder der Vereinsordnung beziehen. Es genügt die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung zur Änderung der Tagesordnung. Folgende Tagesordnungspunkte sind satzungsmäßige Bestandteile der ordentlichen Mitgliederversammlung und müssen abgehandelt werden:

- Berichte des Vorstandes (insbesondere des Vorsitzenden und des Finanzwartes)
- Bericht der Kassenrevisoren
- Bestätigung der Beschlüsse und Wahlen aus der Jugendversammlung
- Entlastung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung
- Neuwahlen von Ämtern laut Satzung bzw. der Geschäfts- und Finanzordnung der Vereinsordnung
- Verschiedenes

Tagesordnungspunkte, welche vom Vorstand eingebracht werden, können nicht abgesetzt werden.

d) Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen mindestens einer 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Änderungen der Vereinsordnung, insbesondere

## Satzung des 1. Tischtennisclub Ketsch e.V.

der in Nr. 9 der Kassen- und Finanzordnung genannten Umlagen und Vereinsbeiträge bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

e) Während der Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Die Richtigkeit des Protokolles ist durch die Unterschrift von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern zu beurkunden. Satzungsänderungen werden erst mit dem Eintrag beim Amtsgericht in Kraft gesetzt.

f) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat das Recht, jedes Vorstandsmitglied vor dem Ablauf seiner Amtszeit abzuwählen. Dazu muß ein Gegenkandidat aufgestellt werden, welcher dann mit der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder zum neuen Vorstandsmitglied bestellt wird. Gleichzeitig gilt dessen Vorgänger im Amt als abgewählt.

### II. Die außerordentliche Mitgliederversammlung

a) Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand unter Angabe des Grundes einberufen werden. Die Einberufung erfolgt mindestens 2 Wochen vor dem Termin. Stimmberechtigte Mitglieder können vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe der Gründe fordern. Dazu bedarf es der Unterschrift von mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitgliedern. Der Antrag ist schriftlich zusammen mit den Unterschriften bei der Geschäftsstelle einzureichen. Binnen 4 Wochen nach Eingang muß der Vorstand der Forderung entsprechen.

b) Die außerordentliche Mitgliederversammlung benötigt zur Beschlußfähigkeit mindestens 20% der gesamten stimmberechtigten Mitglieder des Vereines.

c) Zum Ablauf und zur Beschlußfassung sind dieselben satzungsmäßigen Vorgaben zu beachten wie auch bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.

### III. Die Vorstandschaft

a) Die Vorstandschaft führt die ordentlichen Vereinsgeschäfte des 1. Tischtennisclub Ketsch e.V.

b) Sie besteht mindestens aus folgenden Mitgliedern

erstem Vorsitz  
zweitem Vorsitz  
Leiter Kassen- und Finanzwesen

die weitere Zusammensetzung der Vorstandschaft regelt die Geschäftsordnung des Vereines.

c) Ihre Amtszeit beträgt 2 Jahre.

## Satzung des 1. Tischtennisclub Ketsch e.V.

- d) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitz und der Leiter Kassen- und Finanzwesen. Jeder ist über die Beschränkungen der Vertretungsmacht aus Nr. 6 und Nr. 7 der Kassen- und Finanzordnung hinaus allein vertretungsberechtigt.
- e) Die Beschlußfähigkeit der Vorstandschaft ist, wenn es die Satzung nicht anders vorsieht in der Geschäftsordnung geregelt. Über die Beschlüsse der Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, welches durch den Protokollanten und den Sitzungsleiter durch Unterschrift zu beurkunden ist.

### **§ 11**

Das Geschäftsjahr des 1. Tischtennisclub Ketsch e.V. entspricht dem Kalenderjahr.

### **§ 12**

Der Schriftverkehr des 1. Tischtennisclub Ketsch e.V. wird über seine Geschäftsstelle abgewickelt. Näheres regelt die Geschäftsordnung innerhalb der Vereinsordnung.

### **§ 13**

Der 1. Tischtennisclub Ketsch e.V. behält sich das Recht vor, jedwede natürliche oder juristische Person, welches Vereinseigentum beschädigt, Vereinsmitglieder in Ihrer Eigenschaft als solche oder bei Tätigkeiten und Ämtern für den Verein, diesen geschädigt haben, schadensersatzpflichtig zu machen und dies notfalls auch vor Gericht durchzusetzen. Dies gilt auch für Dinge und Einrichtungen, welche kein Eigentum des 1. Tischtennisclub Ketsch e.V. sind aber dennoch von Mitgliedern des Vereines im Namen des Vereines benutzt werden.

### **§ 14**

Diese Satzung ist durch eine Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern zu genehmigen. Durch Eintragung beim Amtsgericht tritt sie dann in Kraft und löst die bisherige Satzung ab.